

Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit : aus Appenzell-Innerrhoden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 6

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Liebessteuer.

Der Aufruf des Komite der gemeinnützigen Gesellschaft zu freiwilligen Beiträgen für die durch Erdbeben heimgesuchten Eidgenossen in Ober-Wallis hatte die Einsendung nachstehender Gaben zur Folge.

	Fr.	Rp.
Von Speicher	253	= 60
„ Gais	136	= —
„ Trogen	125	= —
„ Herisau	58	= —
„ Grub	25	= —
„ Rehetobel (Vesegesellschaft) .	10	= —
„ Wolfhalden	10	= —
„ Heiden (Repetirschüler Zelg) .	5	= 60
	623	= 20

Gleichzeitig floss von Speicher zu Gunsten der wasserbeschädigten Rheinthalen 263 Fr. 56 Rp.

Gott segne Gabe, Empfänger und Geber!

Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit.

(Aus Appenzell = Innerrhoden.)

Beurtheilung einer unvorsächlichen Tödtung.

Schon vor Jahrhunderten unterschied der Richter die mildernden und erschwerenden Umstände der ihm verzeigten Straffälle, wenn er auch bei solch gravirenden Fällen, wie bei der Tödtung eines Menschen, wenigstens die Form des Kriminalprozesses, die Verpflichtung des Fehlbaren zu einer etwelchen

Entschädigung an die Familie des Verunglückten wahren und dem Schmerz der gekränkten Familie möglichste Schonung und Gerechtigkeit widerfahren lassen wollte, mit sorgfältiger Vermeidung aller Gelegenheit und Aufreizung zu Thätlichkeiten.

Am 3. Juni 1660 hatte Hans Wild in Appenzell einen Mann „ohn versehen“ erschossen, und Wild erhielt hierauf vom großen Rath daselbst folgendes Urtheil:

„Erstlich soll dieser Todtschläger mit Is ein MordThäter angesehen werden sonder den entleibten also Büossen, daß er auf jetzt künftigen Sontag soll ohne Mantel und Gwehr entzwüschen zwey Wächteren in die Kirch gehen, an einer Hand ein Brenende Kerzen, in der ander Hand daß Gwehr damit er ihne leibloß gemacht, von anfang des Spaten Amts und Predigzeit Bis zu End desselbigen vor dem Hl. Creuz Altar Anyen bis auf die Weichj in Bahren Hemet, weil es sonst Hete sollen ganz entblößt Bis auf die Weiche, der Ursach umb Verhütung der Ergernuß, zu deme soll er (weill vor diesem Brüechlich gewesen von 200 Kerzen jede 2 R Werth machen und verbrennen zu lassen müssen) anstat dessen zwey pfund wax geben und erstaten, nach vollendung des Gotsdienst soll er auf des entleibten grab mit der Kerzen und zum Todtschlag gebrauchten gewehr, aldort sich auf das grab niderlegen mit lauter stimm drey-mahl mit namen nennen und Begehren ihne um verzeihung seiner That ruoffen, der Kirchgang soll ab dem RathHaus und ab dem Kirchhoof wider auff das Rath Haus geschehen, alda Warten was weiter mit ihme zu reden seyn werde.

2do soll er angang ein Wahlfahrt nacher unser Lieben Frauen gen Einsidlen in eigener persohn sich Begeben für des emtleibten abgeleibte Seel Gott Treulich Bitten, nebet deme eines Beichtvaters, seinen Begangnen fähler ordentlich zu Beichten, sich Bedienen, Herglich reu und leyd darüber haben und zu seiner Heimbs Kunst Beym Herren Landt Amen mit einem Beichtzedel erscheinen.

3tio solle er an daßjenig orth da die läydige Thot ge-

schehen ein steinis Creuz lassen machen, daß da sey ungefähr eines Halben schuh Dick, vier schuh Hoch und drey Breyt und verschaffen, daß alles in seinen Kösten ausgewürdt und gesetzt werde.

4to solle er allen denen so des entleibten gschwüsterig Kindt, Schwäger oder nacher freund seynd abweichen und abtreten auf stegen, wegen, stapfen, strassen in Holz und feld uf Wasser und Landt, in steten und Dörffer, flecken und auf Märkten, er soll auch in Kein Wirths Haus, scheer und Baadstuben nit gehen, auch da es sich Begäbe in Kein Schiff treten, da des entlibten freundt einer oder mehr drinnen ist, er mög dan daß an ihnen erlangen.

5to soll er Hanß Wild, sonst in allweg Bhutsam seyn und sich friedsam ohne alles Schmutzes und schmähen verhalten gegen Meniglich und sonderbahr gegen des entleibten freundschaft, weil sonst er vor diesem mit unbescheidenlich groben Worten verfahren, soll er derselbigen euffersten Vermögen Bemüössigen ein Ehrbares Leben anfangen, damit er alle Zeit unKlagbahr möge erfunden werden, widrigenfalls er aber darwider Thun würde oder wider Klegten eingebracht, wirds an einer Oberkeit stehen, wie sie ihne für daß Beschehene und Neue aller scherpfen nach abstraffen, dessentwegen er ihme selbst vor grösserem spot und schaden zu seyn wisse.

6to Betreffend den Kosten ist leyder nit vill vorhanden als allein was sein Hausfrau Herstrect, dessentwegen nothwendiger Weiß nachgezogen werden müssen, soll er des entleibten freundschaft an ihren gehaltenen Kosten funfzig guldin und Meinen Gnädigen Herren und Oberen für straff, Buoz und gehaltenen unkosten auch funfzig guldin geben, welches sie angäng zu Beides seiths an Bahrem Gelt soll erlegen.

7mo Zwüschen dem Todtschleger seiner freundschaft, so da ist gschwüsterig und Kindt, schwäger und nacher soll der frid angelegt seyn und Bständig verbleiben ein Jahr Sechs Wochen und drey Tag mit solchem lauterem Vorbehalt, daß

wan meine Herren verspühren und sehen möchten, daß der-
 selbige weiter zu erstrecken vonnöthen, sie ihnen solchen zu
 verlängern vorbehalten Haben wollen, aber vor einem Jahr
 Sechs Wochen und drey Tagen soll keintwedere Parthey umb
 nachlassung des Fridens anhalten mögen.“

Armenunterstützung.

Die älteste und einfachste Weise der Armenunterstützung
 in unserm Lande war einerseits die Almosensammlung und
 andererseits der Bezug von Verwandtschaftssteuern. Unter der
 Almosensammlung hat man indessen keineswegs jenen straf-
 würdigen Bettel verstanden, gegen welchen schon der Gesetz-
 geber Moses eiferte, sondern vielmehr eine Ausübung jener
 christlichen Unterstützungspflicht, wie sie uns die Apostelgeschichte
 von den ersten Christen erzählt, wo man es sich zur freiwilli-
 gen Pflicht macht, dürftige Glieder der christlichen Gemein-
 schaft nach Nothdurft zu unterstützen und durch ihre Ansprache
 das Mitleidsgefühl der Gebenden stets rege zu erhalten. Die
 Verwandtschaftssteuern galten besonders solchen Armen, die
 nicht mehr dem Almosen nachgehen konnten und waren ge-
 eignet, die Zusammengehörigkeit der Familien im Glück und
 Unglück, in gesunden und kranken Tagen bei allen Gliedern
 festzuhalten. Beide Arten der Unterstützung hatten das mit
 einander gemein, was nun, nachdem die Armenpflege manche
 Mißbräuche durchlaufen, wieder die Neuzeit anstrebt, daß
 sich Jedermann dem Armenwesen mehr thätig annahm, daß
 Hülfe da gereicht wurde, wo sie noth that, daß Jedermann
 sich pflichtig hielt, der Armuth nach Vermögen zu steuern und
 gleichzeitig aber auch über den Mißbrauch der Unterstützung
 zu wachen. Die Gebenden und die Empfangenden standen
 einander ungleich näher als jetzt, wo man so viel über ab-
 stoßende Kälte der Geber, wie über unverschämte Zudring-
 lichkeit der Empfänger, über den Verbrauch ungeheurer Sum-
 men, wie über die Zunahme der Armennoth zu klagen hat.
 Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erinnern wir an die

Art und Weise der Armenunterstützung in früherer Zeit, nicht aber, um damit den Bettel mit allen seinen verderblichen Folgen zu befürworten.

Es hat der zweifache Landrath von Appenzell „am letzten Tag Heumonats 1662 einhellig Bestätzet, daß in's Künftig Keiner persohn die umb daß Heilig allmußen gehen Kan oder mag gesteuert werden, und umb die steür niemand über den 5ten grad oder 10 glid angelegt werden, die steür aber soll nit der Reich Thumb sonder der freundschaft nach, von der Oberkeit aufgesetzt werden, welcher im anderen Grad verwandt, soll umb den Halben Theil mehr als welcher im vierten Grad ist angelegt werden und also forth an.“

Strafe der Falliten.

Bei der angelegentlichsten Sorge für die Ehre und den Wohlstand des Landes, wie wir selbige aus alten Gesetzen kennen lernen, erschien ein Falliment als ein bedeutendes Vergehen, als ein gewaltsamer Eingriff ins gegenseitige Vertrauen, als eine grobe Verletzung des Manneswortes. Gegenüber der Sorge der Behörden und Familien für ein ehrliches Auskommen und für gegenseitige Hülfeleistung mußten die Fallimente selten sein und sich auf gravirende Fälle beschränken, wo strafbarer Leichtsinns den Kredit arg mißbrauchte. Daher mag es kommen, daß Falliren als Betrug galt und daher bei einem Volke, das die Wechselfälle des Handels nicht kannte, zu strengen Gesetzen führte.

„1628 den 23ten Weinmonat ist von dem geheimbrath die erkanntnuß wegen unhauslichen leuth gemacht worden, welcher mehr all 100 fl. ander leuthen verthut soll nach oberkeitlicher disposition gestraft werden, welcher mehr als 500 oder 600 fl. anderleuthen verthut, der Ehren entsetzt, daß Land verwisen, aufs Meer oder daß leben verfallen nach erkantnuß der Oberkeit.“

„1715 den 17. Brachmonat Hat ein grosser zweyfacher St. Galler Rath erkent, wan ein Falament Beschicht, daß solche Fali-

ten über die Canzell mit Namen zu Specificieren und anzuzeigen, damit ein Ehren Bidermann sich vor solchen könne Hüöten, nit weiter von ihme Betrogen und als dan solcher Falit wie an anderen Orthen auch Beschicht noch verdienen könne abgestraft werden.“

„1755 den 16ten Weinmonat Hat ein grosser zweyfacher Landtrath erkent, daß ins Künftig ein Falit, soll in die Gfangenschaft gelegt und nach gestaltsame der sach anderen zu einem schreckhbahren Exempell abgestraft werden.“

L i t t e r a t u r.

Der volksthümliche deutsche Männergesang, seine Geschichte, seine gesellschaftliche und nationale Bedeutung, von Dr. Otto Elben. Tübingen, H. Laupp. 1855. S. 303.

Dieses Buch hat für uns Appenzeller ein zwiefaches Interesse. Einmal ist es das einzige Werk, welches des Volks- gesanges Geschichte und Bedeutung gründlich abhandelt; dann darf uns keineswegs gleichgültig sein, zu vernehmen, was Sachkenner, wie der geehrte Herr Verfasser, von unserm ap- penzellischen Volks- gesang, wie er war, denken und über den- selben schreiben. Das Eine wie das Andere wird die Leser dieser Notiz, besonders wenn sie auch eifrige Landsänger sind, dazu vermögen, nicht nur die hier im Auszuge folgenden, unser Ländchen betreffenden Mittheilungen über den Volks- gesang zu durchgehen, sondern auch im Werke selbst die Geschichte der zahlreichen deutschen Vereine für Männer- Volks- gesang nebst ihrer Bedeutung als gesellschaftliches und nationales Bildungs- mittel genauer kennen und würdigen zu lernen. Wo wir es für nöthig erachten, setzen wir Noten bei.

Die Mitglieder der beiden Berlinerliedertafeln (von Zelter